

Reitclub Mauritius Diepersdorf e.V.

Kleeäcker • 91227 Diepersdorf • www.RC-Mauritius.de



Vereinssatzung des REITCLUB MAURITIUS DIEPERSDORF e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der REITCLUB MAURITIUS DIEPERSDORF e.V. mit Sitz in Diepersdorf ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hersbruck eingetragen.

Der Verein ist Mitglied der Reit- und Fahrvereine Franken e.V. und der Deutschen reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). Des Weiteren besteht eine Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere die Förderung des Reit- und Fahrsports.
 - Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen im Rahmen seiner Möglichkeiten.
 - Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und des Kreises.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke (2).
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
5. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Verband der Reit- und Fahrvereine Franken

Reitclub Mauritius Diepersdorf e.V.

Kleeäcker • 91227 Diepersdorf • www.RC-Mauritius.de



Springreiten · Dressur
Fahren · Westernreiten

e.V., der es zur Forderung und Pflege des Reit- und Fahrsports zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) Vollmitgliedern: Mitglieder, die aktiv am Reitbetrieb teilnehmen und /oder unterstützen
 - b) Passiv-Mitgliedern: Mitglieder, die nicht aktiv am Reitbetrieb teilnehmen
 - c) Jugend-Mitgliedern: Jugendliche vom 14.-18. Lebensjahr (Schüler, Lehrlinge), die sich grundsätzlich aktiv beteiligen
 - d) Familienmitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern (vgl. § 3.3)
2. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung (Formular) und deren Annahme erworben. Die schriftliche, eigenhändig unterschriebene Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einen Reit-und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen (3)

Änderungen über die Stammmitgliedschaft müssen dem Verein unverzüglich mitgeteilt werden. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe dem Antragsteller bekannt zu geben. Die Aufnahme in den Verein wird vom Kassier unter Aufgabe der zu zahlenden Beträge bestätigt.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Verein wesentlich fördern und gefordert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung des Vereins, sowie der Landesverbände und der FN.

§ 4 Mitgliederrechte und -pflichten

1. Jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht, wirken jedoch beratend mit. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Reitclub Mauritius Diepersdorf e.V.

Kleeäcker • 91227 Diepersdorf • www.RC-Mauritius.de



Springreiten · Dressur
Fahren · Westernreiten

2. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und Beiträge zu zahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Vereinsversammlungen, Veranstaltungen des Vereins gegen eventuell entsprechenden Unkostenbeitrag, welcher vorher von der Vorstandschaft festgesetzt wird, teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht. Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innerhalb von 2 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Eine Entscheidung über die Beschwerde fällt die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

Reitclub Mauritius Diepersdorf e.V.

Kleeäcker • 91227 Diepersdorf • www.RC-Mauritius.de



Springreiten · Dressur
Fahren · Westernreiten

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- ⇒ der Vorstand
- ⇒ der erweiterte Vorstand
- ⇒ die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhalt keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Reitclub Mauritius Diepersdorf e.V.

Kleeäcker • 91227 Diepersdorf • www.RC-Mauritius.de



Springreiten · Dressur
Fahren · Westernreiten

7. Wahl-stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter/-in und vom Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- Die Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Die Anträge nach dieser Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet
2. Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassier
 - der Schriftführer
- 2.1. Die Abteilungsleiter werden durch die Vorstandschaft in den erweiterten Vorstand berufen. Das sind:
 - der Sportleiter
 - der Jugendleiter
 - der Freizeitleiter
 - der Fahrbeauftragte

Reitclub Mauritius Diepersdorf e.V.

Kleeäcker • 91227 Diepersdorf • www.RC-Mauritius.de



Springreiten · Dressur
Fahren · Westernreiten

- der Pressereferent
 - der Platzwart
 - zwei Beisitzer
3. Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt.
 4. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen, scheidet der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die Ergänzungswahl durchzuführen.
 5. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als nicht abgelehnt, sondern die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidet.
 6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- ⇒ Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- ⇒ Die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12 Erweiterter Vorstand (6)

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben nur beratende Funktion, in der Vorstandschaft kein Stimmrecht.

§ 13 Rechtsordnung

1. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf in der Regel nur dann verlangt werden, wenn der Verstoß vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen worden ist.

Reitclub Mauritius Diepersdorf e.V.

Kleeäcker • 91227 Diepersdorf • www.RC-Mauritius.de



Springreiten · Dressur
Fahren · Westernreiten

2. Als Ordnungsmaßnahmen können verlangt werden:
Verwarnung, Geldbusen (bis zu einer Höhe von 50 Euro) oder zeitlicher oder dauerhafter Ausschluss aus dem Verein.
3. Jedes ausgeschlossene oder von der Mitgliederliste gestrichene Mitglied kann frühestens nach drei Jahren einen Aufnahmeantrag stellen, über den die Vorstandschaft zu beschließen hat.
4. Die Befugnis Ordnungsmaßnahmen zu verhängen übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
5. Nahere Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu der Art der Ordnungsmaßnahmen regelt die LPO Teil C, Rechtsordnung.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Verband der Reit- und Fahrvereine Franken e.V., der es zur Förderung und Pflege des Reit- und Fahrspportes zu verwenden hat. Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gilt das Vorstehende gleichfalls.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, die bisherige Fassung vom 03.12.1982 verliert damit ihre Gültigkeit.

Diepersdorf, den 13.01.2001